

STANDPUNKT

Minijobs

- ➔ Heraufsetzung der 450-Euro-Grenze überfällig
- ➔ Automatische Anpassung an die Lohnentwicklung stoppt schleichende Entwertung

Was ist Sache?

Die 450-Euro-Verdienstgrenze, bis zu der Minijobber mit einer Pauschalabgabe von 30 Prozent beschäftigt werden dürfen, ist seit Anfang 2013 unverändert.

In Hotellerie und Gastronomie gibt es keine Umwandlung von „regulärer“ Beschäftigung in Minijobs. Zwar wächst die Zahl der Minijobber, die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in der Branche steigt jedoch stärker - in den letzten zehn Jahren um rund 300.000, das sind fast 40 Prozent.

Minijobs gefährden nicht sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, im Gegenteil, sie sichern sie. Denn sie geben Unternehmen und Mitarbeitern Flexibilität und Luft zum Atmen. Außerdem verhindern Minijobs aufgrund ihrer finanziellen Attraktivität für die Arbeitnehmer die Abwanderung von „kleinen“ Beschäftigten in die Schwarzarbeit. Deshalb sind die Minijobs erfolgreich am Arbeitsmarkt und sinnvoller Bestandteil des Gesamtsystems.

Was fordern wir und warum?

Die 450-Euro-Grenze muss dringend an die Lohnentwicklung angepasst und dynamisiert werden.

Mit einer statistischen Verdienstgrenze, die über viele Jahre hinweg nicht erhöht wird, wird der Minijob **schleichend entwertet**. Das darf nicht sein. Der Wert für die Verdienstgrenze muss vielmehr dynamisch an die Lohnentwicklung gekoppelt werden.

Die **Entwicklung der Tarif- und auch der Effektivlöhne** geht kontinuierlich nach oben, gerade auch in diesem und im letzten Jahr sehr deutlich. Die regelmäßigen Erhöhungen des gesetzlichen Mindestlohns führen dazu, dass Mitarbeiter in ihrem Minijob **weniger Stunden** arbeiten dürfen – und damit natürlich real, also unter Berücksichtigung der Verbraucherpreissteigerung, auch **weniger Geld** in der Tasche haben. Den Betrieben fehlen die geleisteten Arbeitsstunden und sie können sie aufgrund der ohnehin bestehenden Personalknappheit auch nicht ersetzen.

Der DEHOGA schlägt die Dynamisierung der Minijob-Verdienstgrenze in Form einer **automatischen Kopplung an die Entwicklung des gesetzlichen Mindestlohns** vor. Diese Berechnungsmethode hätte den Vorteil, dass Beschäftigte, Betriebe und Sozialversicherungsträger mindestens ein halbes Jahr im Voraus wissen, worauf sie sich einzustellen haben. Der Mindestlohn vollzieht in der Regel die Entwicklung des Tarifindex des Statistischen Bundesamtes nach.

Die Entwicklung des gesetzlichen Mindestlohns stellt sich rechnerisch wie folgt dar:

- von 8,50 Euro auf 8,84 Euro = 4,00%
- von 8,84 Euro auf 9,19 Euro = 3,96%
→ entspräche 486,53 Euro
- von 9,19 Euro auf 9,35 Euro = 1,74% à
→ entspräche 495,00 Euro

Für die Festlegung der Verdienstgrenze sollte kaufmännisch auf volle 10 Euro gerundet werden. Das bedeutet, Minijobber sollten **ab dem 1. Januar 2019 bis zu 490 € und ab dem 1. Januar 2020 bis zu 500 €** verdienen dürfen.

Alternativ sind auch anderen Arten der Berechnung möglich, soweit sie dem Ziel, die schleichende Entwertung der Minijobs zu stoppen, ebenfalls Rechnung tragen.

Erhöhung und Dynamisierung folgerichtig

Darin liegt nicht, wie teilweise behauptet wird, eine Ausweitung der Minijobs. Sondern es wird lediglich die weitere Aushöhlung und Entwertung der Minijobs gestoppt.

Der Koalitionsausschuss am 28. August 2018 hat richtigerweise eine Anhebung der Verdienstgrenze in der sog. Gleitzone von 800 Euro auf 1.300 Euro beschlossen, um die Sozialabgabenbelastung von Geringverdienern zu verringern. Was jedoch bei den Midi-Jobs recht ist, muss bei den Minijobs billig sein.

Minijobs haben sich bewährt

Minijobs sind nicht Teil des Problems sondern Teil der Lösung für den Arbeitsmarkt.

Wenn ein Unternehmer Mitarbeiter benötigt, die am Wochenende im Biergarten arbeiten, freitag- und samstagabends im Club jobben oder im Messegeschäft das Catering übernehmen, hat er nicht die Alternative, dauerhaft eine Vollzeit- oder Halbtagskraft einzustellen. In der Verkehrs-, Freizeit- oder Eventgastro-

nomie muss sehr flexibel auf Stoßzeiten reagiert werden. Für solche Nachfragespitzen sind die Minijobber unerlässlich. Das gilt insbesondere auch für die geringfügige Nebenbeschäftigung. Auch Existenzgründer, die es in der Gastronomie in besonderem Maße gibt, starten zunächst mit wenigen fest angestellten Kräften und ergänzen ihr Team mit „Aushilfen“. Ohne dieses Instrument könnten in vielen Bereichen gar nicht genügend Arbeitnehmer gewonnen werden. Und für viele Minijobber, oftmals Schüler, Studenten, mitverdienende Ehepartner oder Rentner, ist eine „reguläre“ Beschäftigung gar keine Alternative.

Minijobber sind keine Arbeitnehmer „zweiter Klasse“, sondern haben die gleichen arbeitsrechtlichen Ansprüche wie alle anderen z.B. auf Vergütung, Urlaub, Lohnfortzahlung im Krankheitsfall und Kündigungsschutz.

Fazit

Die Vorteile, die Minijobs für Unternehmen, Mitarbeiter und den Arbeitsmarkt bieten, können nur zum Tragen kommen, wenn die Minijobs dauerhaft funktionsfähig bleiben. Dafür muss die 450-Euro-Verdienstgrenze heraufgesetzt und dynamisiert werden.